

Anlage II

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 sind weiters:

- a) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – von der Einfahrt „G1“ bis zur Einmündung in die Zufahrt zum Parkplatz P5 – gekennzeichnet als P4 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr

